

obscur couleur e.V.

Satzung

Fassung vom 11.09.2015

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „obscur couleur“
- b) Der Sitz des Vereins ist Zwickau.
- c) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
- d) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name „obscur couleur e.V.“

§2 – Vereinszweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst in Schrift und Bild sowie der diesbezüglichen Kultur und Tradition.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch regelmäßig fortlaufende Zeichnerzirkel und regelmäßig fortlaufende Autorenzirkel verwirklicht. Die Zusammenarbeit beider Bereiche soll dabei ausdrücklich gefördert werden, zum Beispiel durch Covergestaltung oder Illustration der Autorenwerke durch die Zeichner.

Darüber hinaus werden die Satzungszwecke auch durch das Ausrichten von Zeichen-, Schreib- und Fotografielheergängen und Veranstaltungen (Ausstellungen, Leseabende, Teilnahme an Kunstmessen, ect.), durch Lektorat und Mappensichtung sowie durch die Teilnahme an Kunstwettbewerben erreicht. Durch die Kunst und die Integration in eine Gemeinschaft sollen Drogenmissbrauch vermieden und ein Verständnis für einen friedvollen und aufrechten Umgang mit anderen Personen gesetzt werden.

- c) Der Verein wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 – Mittelverwendung

- a) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamts-Pauschalen und Übungsleiter-Pauschalen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gezahlt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, aber nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht. Bei Anträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung aller Sorgeberechtigten notwendig.
- c) Die Mitgliedschaft wird mit dem auf dem Antrag benannten Datum gültig und kann sowohl unbegrenzt als auch zeitlich begrenzt sein. Eine zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich und ist auf dem Antrag zu vermerken. Soll eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft vorzeitig gekündigt werden, gelten die allgemeinen Kündigungsfristen. Nimmt das Mitglied über das Ende der befristeten Mitgliedschaft hinaus weiter an Vereinsaktivitäten teil, wandelt sich die zeitlich begrenzte Mitgliedschaft in eine unbegrenzte um, ohne daß er einer Erklärung des Mitgliedes oder des Vereins und seiner Organe bedarf.
- d) Verdienstvolle Förderer des Vereins können durch den Vorstand als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person oder Körperschaft möglich. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Rederecht.
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen des Anspruchs des Vereins auf Forderungen, welche zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits begründet waren, insbesondere Beitragsrückstände sowie die Forderung auf Herausgabe von Vereinseigentum.

(2) Rechte und Pflichten

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Sorgeberechtigten von minderjährigen Mitgliedern können auf Anfrage als Zuhörer zugelassen werden.
- c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Bei Minderjährigen geht die Zahlungspflicht auf alle Sorgeberechtigten gemeinschaftlich über.
- d) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und anderen Ordnungen des Vereins zu verhalten und sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- e) Das Mitglied gestattet die unentgeltliche Nutzung von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen seiner Person durch den Verein zu Zwecken der Werbung und Illustration des Vereinslebens, insbesondere auch in öffentlichen Medien wie zB. Internet, Zeitung, ect. Die Gestattung der Nutzung gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein fort, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem binnen zwei Monaten nach Ausscheiden.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch Ablauf der zeitlich begrenzten Mitgliedschaft oder durch Löschung des Vereins.
- b) Der Austritt ist schriftlich (per Brief oder e-mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt

kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Quartals erklärt werden und muss nicht begründet werden.

- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es mit mindestens sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist und diese trotz zweimaliger Mahnung nicht binnen der darin gesetzten Frist zahlt. Die Mahnung muss schriftlich an die zuletzt bekannten Kontaktdaten gesendet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied nicht bekanntgegeben werden.
- d) Die Pflicht zur Zahlung der bis zum Ende der Mitgliedschaft anfallenden Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückerstattung zuviel gezahlter Beiträge erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, welcher vom Schatzmeister zu prüfen ist. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- e) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält und damit schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 2. die Vereinsaktivitäten wiederholt stört
 3. seinen satzungsmäßig obliegenden Pflichten nicht nachkommt oder
 4. mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens 6 Monate im Rückstand ist und diese trotz zweifacher Mahnung nicht binnen der darin gesetzten Frist zahlt

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich (per Brief oder e-mail an die zuletzt bekannten Kontaktdaten) zur übersenden. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen 14 Tagen schriftlich (per Brief oder e-mail) widersprechen. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheiden innerhalb von 4 Wochen mit einfacher Mehrheit der Vorstand und der erweiterte Vorstand in gemeinsamer Sitzung.

§5 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand und
3. die Mitgliederversammlung

§6 – der Vorstand

- a) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte nach §26 BGB. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung einer Tagesordnung
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 4. die Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder
 5. die Vergabe oder das Ausrichten von Lehrgängen
 6. das Schließen von Kooperationsverträgen
 7. das Festsetzen der Mitgliedsbeiträge gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand
 8. das Erlassen verbindlicher Ordnungen

9. die Öffentlichkeitsarbeit

- b) Zum Mitglied des Vorstandes kann jede natürliche Person ab einem Alter von 18 Jahren gewählt werden, die Vereinsmitglied ist.
- c) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Eine Personalunion ist unzulässig; § 6 e dieser Satzung bleibt unberührt. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands müssen alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sein, es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Fernkommunikative Konferenzen sind zulässig, notwendige Unterschriften unter Protokolle sind dann binnen 4 Wochen nachzuholen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nach außen ist jedes der drei Vorstandsmitglieder alleinvertretungsbefugt und unterschriftsberechtigt.
- d) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- e) Die Amtsdauer endet durch eine Neuwahl oder im vierten Jahr nach der Wahl am 31. Dezember. Ein Verbleiben im Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers ist möglich, kann jedoch nicht zur Pflicht gemacht werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich ein Mitglied des Vereins als Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Ist nach Ablauf der Amtsperiode kein Kandidat für die Wiederbesetzung des Postens des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters vorhanden, so sind die beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, unter Übernahme der offenen Aufgaben die Geschäfte des Vereins übergangsweise weiterzuführen, bis ein Kandidat gefunden wurde, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl eines Notvorstandes obliegt bei Bedarf dem erweiterten Vorstand in einfacher Stimmmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstands.

- f) Der Vorstand tritt einzeln oder zusammen mit dem erweiterten Vorstand nach Bedarf zusammen. Fernkommunikative Konferenzen sind zulässig. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- g) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Sitzungen des Vorstandes gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§7 – der erweiterte Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Lektoren und den Redakteuren.
- b) Darüber hinaus können der Vorstand, sowie Hauptzeichner und -autoren, die selbst nicht Lektoren oder Redakteure sind, zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen und hierin mit einbezogen werden.
- c) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind die Absicherung des laufenden Betriebes, die Zuarbeit zu Presseberichten und Zeitungsartikeln, die Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen sowie die Suche und Gewinnung von Sponsoren.
- d) Der erweiterte Vorstand ist nicht unterschrifts- oder vertretungsberechtigt.

§8 – die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung hat schriftlich (per Brief oder e-mail an die zuletzt bekannten Kontaktdaten) unter Einhaltung einer Frist von min. 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei geplanter Satzungsänderung ist bereits in der Einladung auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit dem Ziel der Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind ausgeschlossen, diese werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

Als Dringlichkeitsanträge während der laufenden Mitgliederversammlung sind nur Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht gestellt werden konnten und die von der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit dem Ziel der Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind von der Dringlichkeitsregelung grundsätzlich ausgeschlossen.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig, soweit alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Bei Abstimmungen stimmberechtigt sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 16 Jahre alt sind und die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht gekündigt haben oder ausgeschlossen wurden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter sind nicht für ihre Kinder stimmberechtigt.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung. Wahlen haben verdeckt zu erfolgen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
1. über Änderungen der Satzung mit 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben können im Vorfeld vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschossen werden und müssen den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung lediglich vorgetragen werden.
 2. über die Auflösung des Vereins mit 75% der im Verein gemeldeten, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
 3. über eine Änderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 4. über die Wahl oder Abberufung des Vorstandes. Die Blockwahl ist zulässig.
 5. über die Wahl eines Kassenprüfers und die Entgegennahme des Jahresberichtes.
- f) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- g) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Diese Mitgliederversammlung hat innerhalb von 8 Wochen stattzufinden.

§9 – Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Sonderzahlung

- a) Eine Aufnahmegebühr in den Verein wird nicht erhoben.
- b) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Verein. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand. Geänderte Mitgliedsbeiträge werden zum 01. Januar des nächsten Jahres gültig und müssen den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung oder schriftlich (per Brief oder e-mail an die zuletzt bekannten Kontaktdaten) bis spätestens einen Monat vor Quartalsbeginn mitgeteilt werden.
- c) Darüber hinaus kann der Verein bei Bedarf Umlagen verlangen, die innerhalb eines Jahres die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen. Über die Notwendigkeit und Höhe der Umlagen entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand. Die Forderung von Umlagen müssen den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung oder schriftlich (per Brief oder e-mail an die zuletzt bekannten Kontaktdaten) mindestens einen Monat vor Fälligkeit mitgeteilt werden. Wurde eine Umlage zulässig erhoben, ist das Verlangen nach einer weiteren Umlage frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach der vorhergegangenen möglich.
- d) Ehrenmitglieder, der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie außergewöhnlich engagierte Mitglieder können beitragsbefreit werden. Über die Beitragsbefreiung und deren Dauer entscheidet im konkreten Einzelfall der Vorstand gemeinschaftlich.

§10 – Aufhebung der Körperschaft / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den ZACK e.V. in Zwickau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens notwendig, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Einsetzung eines anderen Liquidators.

Legt der Verein seine Gemeinnützigkeit wegen Umwandlung in einen Wirtschaftsbetrieb ab, so behält er sein Vermögen.

§11 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 27.09.2015 in Zwickau von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Satzung erlangt Rechtsgültigkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister. Sollten Teile der Satzung aufgrund der Bestimmungen des Amtsgerichts nicht in dem Wortlaut wie abgestimmt möglich sein, so ist der Vorstand zur Bereinigung der Mängel berechtigt. Alle anderen Teile der Satzung bleiben unberührt.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

1. _____

3. _____

5. _____

7. _____

9. _____

2. _____

4. _____

6. _____

8. _____

10. _____

Zwickau, den 27.09.2015